



Rundschreiben Nr. 79 / 20
Bremen, den 30.03.2020

Quelle: DSLV
Tatjana Kronenbürger

Coronavirus

BAG verzichtet beim Einsatz von Fahrern ohne gültige Berufskraftfahrer-Qualifikation (Ziffer „95“) grundsätzlich auf Beanstandungen

Bezug: Rundschreiben Nummer 63/2020 vom 23. 03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.03.2020 hatte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darüber informiert, dass das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) beim Einsatz von Fahrern ohne gültige Berufskraftfahrer-Qualifikation (Schlüsselzahl „95“) bis einschließlich 17. April 2020 auf Beanstandungen verzichtet.

Um insbesondere die erforderliche Bereitstellung von Gütern zur medizinischen Versorgung, aber auch Waren des täglichen Bedarfs sicherzustellen und dem hohen Bedarf an Fahrern Rechnung zu tragen, verzichtet das BAG laut einer Mitteilung vom 26. März 2020 beim Einsatz von Fahrern ohne gültige Berufskraftfahrerqualifikation vorerst grundsätzlich auf Beanstandungen.

Damit wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Weiterbildungsveranstaltungen derzeit vielfach nicht stattfinden können und bei abgelaufener Berufskraftfahrerqualifikation insoweit keine Verlängerungen der Schlüsselzahl „95“ erfolgen können.

Das BAG weist hierbei zudem auf die Zuständigkeit der Landesbehörden für die Ausführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes hin. Inwieweit in den einzelnen Bundesländern bezüglich der Thematik Ausnahmeregelungen geschaffen wurden, um beispielsweise trotz fehlendem Abschluss der Weiterbildungen eine Verlängerung des Eintrags der Schlüsselzahl „95“ zu erhalten, sei bei der örtlich zuständigen Landesbehörde in Erfahrung zu bringen.

Dem Verein Bremer Spediteure liegen bisher Verfügungen der Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig Holstein vor (Anlagen).

Aus Bremen ist noch kein Anlass bekannt. Jedoch ist davon auszugehen, dass auch Bremen so verfahren wird, denn in einem Bund-Länder-Fachausschuss „Fahrerlaubnisrecht/ Fahrerlehrerrecht“ und im Bund-Länder-Arbeitskreis „Berufskraftfahrerrecht“ hatten sich die Bundesländern auf eine bundeseinheitliche Verfahrensweise verständigt.

So hat das Referat 53, Fahrerlaubnis- und Berufskraftfahrerqualifikationsrecht der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat bereits per E-Mail vom 25.03.2020 bestätigt:

Zitat

1. Die Strafverfolgungsbehörden als auch das Bundesamt für Güterverkehr ahnden bis auf weiteres keine Verstöße gegen § 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG.
2. Im Rahmen der Verlängerung eines Führerscheins der Klassen C und D wird auf den Nachweis einer Weiterbildung verzichtet und der Führerschein für mit Zuteilung der Schlüsselzahl 95 für 1 Jahr ab dem Datum des Tages, an dem die bisherige Geltungsdauer endet, verlängert. Auch wird auf die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen nach Anlage 5 und 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung verzichtet, sofern sich aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf eignungsrelevante Vorerkrankungen oder sonstige Eignungsbedenken ergeben.

Zitatende

Weitere Informationen können unter

https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/Einsatz_Fahrer_ohne_gueltige_Berufskraftfahrer.html?nn=12502

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl